

8. § 6b Einsetzen der Leistungen

Das Einsetzen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist nicht abhängig von einem Antragsverfahren. § 6b AsylbLG hält hierzu eine eigene Regelung bereit. Insbesondere wird hierbei Bezug auf § 18 SGB XII genommen.

§ 18 SGB XII:

(1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

(2) Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.

Das SG Frankfurt (v. 27.09.2013 - [S 30 SO 138/11](#)) vertritt insoweit „in Anwendung des Grundsatzes der Einheit der Verwaltung“ die weite Auffassung, dass **Träger der Sozialhilfe** nicht lediglich das „Sozialamt“ einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises, sondern **die gesamte Verwaltung des Hilfetragers sei**, also z.B. auch das Jugendamt, das Gesundheitsamt, der Allgemeine Sozialdienst oder auch die Betreuungsbehörde. Denn auch diese Dienststellen des zuständigen Sozialhilfetragers hätten den gesetzlichen Auftrag, zu Gunsten hilfebedürftiger Menschen das Sozialamt einzuschalten.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass es völlig irrelevant ist, ob ein Bedarf bei 204.2, 204.4, 201, dem Jobcenter der Stadt Wuppertal oder irgendeiner anderen Dienststelle bekannt wird. In jedem Fall ist das Datum zu berücksichtigen, an dem erstmals ein Bedarf geltend gemacht wurde. Es ist sogar ausreichend, dass ein Hinweis zu einem möglichen Bedarf erfolgt, der danach zu einer Leistungsaufnahme führt. Im Zweifel wird empfohlen, die Expertenkraft beratend hinzu zu ziehen.

Ob der Natur der Leistungen im AsylbLG ist, wie auch im SGB XII, der gegenwärtige Bedarf entscheidend (Bedarfsdeckungsprinzip). Bereits verstrichene Zeiträume sind grundsätzlich nicht regelungsbedürftig und auch nicht regelungsfähig. Das heißt, dass die laufende Hilfe mit bekannt werden beim Hilfeträger einsetzt.